



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK- 462.303/001/VII /B/7/2014	SP-GSt	Lutz	DW 2419 DW 2419	7.3.2014

ARG-VO; Antrag der Justizbetreuungsagentur auf Ausnahme für die Besuchsmittlung am Wochenende und an Feiertagen

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Antrages und nimmt dazu folgendermaßen Stellung:

Die Bundesarbeitskammer hat sich in ihrer Stellungnahme zum Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013 ausdrücklich dazu bekannt, dass die Familiengerichtshilfe und die Besuchsmittlung gemäß § 106b AußStrG als neue Instrumente zur Deeskalation in strittigen Besuchsrechts- und Sorgerechtsstreitigkeiten im Sinne des Kindeswohls geschaffen werden.

Aufgrund der Besonderheiten der Tätigkeit der BesuchsmittlerInnen, die sich nach den Bedürfnissen und Besuchsvereinbarungen von Eltern und Kindern richtet, ist anzuerkennen, dass diese Tätigkeit häufig an Sonn- und Feiertagen statt findet.

Daher wird das Anliegen der Justizbetreuungsagentur, FamiliengerichtshelferInnen im Rahmen der Besuchsmittlung auch am Wochenende und Feiertagen zu beschäftigen, grundsätzlich positiv gesehen.

Zur Frage der Verortung der Zulassung einer derartigen Wochenend- und Feiertagsarbeit wird darauf hingewiesen, dass bereits jetzt gemäß § 4 Abs 1 des Kollektivvertrags für die Justizbetreuungsagentur mit Betriebsvereinbarung „nach den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen differenzierte Regelungen über die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit, wie zB Schicht- und Wechselbetrieb auch am Samstag, Sonn- und Feiertag, getroffen werden“ können.

§ 4 Abs 3 des Kollektivvertrags für die Justizbetreuungsagentur sieht bereits jetzt Regelungen für Wochenendarbeit vor, die zB sicherstellen, dass an der Hälfte der Wochenenden in einem Quartal der Samstag und Sonntag dienstfrei zu halten sind. Ob eine Weiterentwicklung dieser Bestimmung (zB Schwarz-Weiß-Regelung) sinnvoll ist, könnten die Kollektivvertragsparteien verhandeln.

Es ist also aus Sicht der Bundesarbeitskammer zu prüfen, ob diese Kollektivvertragsregelungen eine zulässige Ausnahme gemäß § 12a ARG darstellen oder eine Ausnahmegenehmigung durch Verordnung gemäß § 12 ARG die adäquatere Lösung darstellt.

Starke Schutzbestimmungen erscheinen in diesem Feld jedenfalls notwendig. Sollte sich die Besuchsmittlung in konfliktreichen Besuchsrechtsfällen bewähren, so ist davon auszugehen, dass die Zahl der einschlägigen Arbeitseinsätze mehr als „noch etwas“ zunimmt, wie es die Justizbetreuungsagentur in ihrem Antragschreiben prognostiziert. Gerade die davon betroffenen DienstnehmerInnen bedürfen dann klarer kollektivrechtlicher Regelungen, um ihre Wochenendruhe zu schützen und zu gewährleisten, dass aus der Ausnahme der Verletzung der Wochenendruhe nicht die Regel wird.

Die Bundesarbeitskammer ist selbstverständlich bereit an einer gesetzeskonformen sachgerechten Regelung mitzuwirken.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.